

Kirchenbuchführung in Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Mit den neuen „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ haben sich mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auch die Regelungen für die Kirchenbuchführung in diesen Gemeinden verändert. Im Blick auf die Katholiken mit einer anderen Staatsangehörigkeit hat dies auch Auswirkung auf die Führung der Kirchenbücher in den Kirchengemeinden (siehe KABl. 2008, S. 253ff., insbesondere unter 2.4.3). Die folgenden Ausführungen erläutern diese Regelung.

Allgemeine Grundsätze zur Kirchenbuchführung

Grundsätzlich gilt für alle Pfarreien und Gemeinden (gemäß § 1 bis § 3 KGO): Eine Amtshandlung wird im Pfarramt jener Kirchengemeinde mit Nummer (= Haupteintrag) registriert, auf deren Gebiet die Amtshandlung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Taufe, Firmung und Eheschließung in katholischer Form. Im Falle einer Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform wird diese Eheschließung im Eheregister des bisherigen Wohnsitzpfarramtes des katholischen Partners mit Nummer registriert. Im Falle des sogenannten Sterberegisters erfolgt der Eintrag mit Nummer in den Büchern des Pfarramtes jener Kirchengemeinde, von der aus die Bestattung vorgenommen wurde (vgl. BO Nr. A 1876 vom 26.08.2004, KABl 2004, S. 184).

Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Die unter 1. genannten Grundsätze gelten auch für die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache; dies bedeutet:

- Taufen werden mit Nummer ausschließlich in den Kirchenbüchern des Pfarramtes jener Kirchengemeinde eingetragen, auf deren Territorium die Taufe stattgefunden hat. Der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist verpflichtet, Taufen, die von ihm oder einem von ihm Beauftragten an Gemeindemitgliedern vorgenommen wurden, in seinem Taufregister ohne Nummer (= sogenannter Nebeneintrag) einzutragen mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag mit Nummer erfolgt. Taufurkunden werden nur vom Pfarramt jener Gemeinde ausgestellt, in deren Büchern die Taufe mit Nummer eingetragen ist.
- Firmungen werden mit Nummer in den Kirchenbüchern des Pfarramtes jener Kirchengemeinde eingetragen, auf deren Territorium die Firmung gespendet wurde. Der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist gehalten, Firmungen, die seinen Gemeindemitgliedern gespendet wurden, in seinem Register ohne Nummer einzutragen mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag mit Nummer erfolgt.
- Eheschließungen, die vom Leiter einer muttersprachlichen Gemeinde oder einem von ihm Delegierten in katholischer Form vorgenommen wurden, werden im Eheregister jener Kirchengemeinde mit Nummer eingetragen, auf deren Territorium die katholische Trauung stattgefunden hat. Eheschließungen mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform, die vom Leiter einer muttersprachlichen Gemeinde oder einem von ihm Beauftragten vorbereitet und für die von ihm die Dispens vom zuständigen Ordinariat eingeholt wurde, werden mit Nummer beim Pfarramt jener Kirchengemeinde eingetragen, auf deren Territorium der katholische Partner seinen Wohnsitz hatte. In beiden Fällen ist der Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache verpflichtet, die Eheschließungen in seinem Eheregister ohne Nummer einzutragen mit dem Vermerk, in welchem Pfarramt der Eintrag mit Nummer erfolgt. Trauurnurkunden werden nur vom Pfarramt der Gemeinde ausgestellt, in deren Büchern die Trauung mit Nummer eingetragen ist.

Weitermeldungen

Die erforderlichen Weitermeldungen erfolgen durch das Pfarramt, in dem die kirchliche Amtshandlung mit Nummer eingetragen wurde. Weitermeldungen ergehen

- bei Taufen
 - an das Wohnsitzpfarramt des Täuflings zum Eintrag ohne Nummer,
 - an das Einwohnermeldeamt,
 - an die Kirchlichen Zentralen Meldestellen;
- bei Firmungen
 - an das Taufpfarramt,
 - an das Wohnsitzpfarramt,
 - an die Kirchlichen Zentralen Meldestellen;
- bei Eheschließungen
 - an das Taufpfarramt bzw. die Taufpfarrämter,
 - an das Wohnsitzpfarramt bzw. die Wohnsitzpfarrämter,
 - an die Kirchlichen Zentralen Meldestellen
 - sowie gegebenenfalls an das Bischöfliche Ordinariat.

Bezüglich der Statistik sind keine besonderen Meldungen zu erstatten, da Amtshandlungen grundsätzlich in der Statistik der jeweils mit Nummer eintragenden Pfarrämter erfasst werden.

Bei Fragen zur Kirchenbuchführung in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bzw. für Katholiken mit anderer Staatsangehörigkeit wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Offizialat, Wilibald Hengel, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg, Telefon 07472/169-351, Fax 07472/169-604; E-Mail: whengel@bo.drs.de.